Verwendung von Einweggeschirr bei Veranstaltungen
hier: Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.06.2007

I. 1. Die Anfrage der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen bezieht sich im ersten Punkt auf Vertragsabschlüsse mit Veranstaltern und im zweiten Punkt auf die Frage der Durchsetzung der AbfS bei Veranstaltungen. Dieser zweite Punkt zielt allerdings in Bezug auf die Verwendung von Einweggeschirr ins Leere, wie nachstehend erläutert:

Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Nürnberg (AbfS) verpflichtet in § 7 Abs. 1 alle Benutzer der abfallwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen, die Menge der Abfälle möglichst gering zu halten und unvermeidbare Abfälle nach Möglichkeit zu verwerten. Diese Regelung ist jedoch lediglich eine Wiedergabe der im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrW-/AbfG)und im Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz verankerten Zielhierarchie –Vermeiden, Verwerten, Beseitigen- und keine eigenständige Rechtsetzung im Rahmen des Ortsrechts. § 7 Abs. 1 AbfS ist auch nicht bewehrt, d. h. Verstöße können nicht geahndet werden ebenso wenig können konkrete Verpflichtungen zur Abfallvermeidung wie z. B. die Verpflichtung nur Mehrweggeschirr zu verwenden, in der Abfallwirtschaftssatzung geregelt werden, da der Bundesgesetzgeber hierfür keine Ermächtigung vorgesehen hat.

ASN stehen damit seit 1997 keine abfallrechtlichen Instrumentarien mehr zur Verfügung, mit denen sich der Verzicht auf die Verwendung von Einweggeschirr bei Veranstaltungen durchsetzen ließe. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.04.1997 hat dies bestätigt und verwehrt damit den Gemeinden konkrete Regelungen zur Abfallvermeidung in ihre Abfallwirtschaftssatzungen aufzunehmen. Die bundesrechtlichen Regelungen zur Abfallvermeidung z.B. im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und in der Verpackungsverordnung sind insoweit abschließend.

2. Was die Vertragsabschlüsse mit Veranstaltern anbelangt, so nehmen die hier tätigen städtischen Dienststellen in der Regel das zweiseitige Merkblatt zur Abfallwirtschaft bei Veranstaltungen (siehe Anlage) ganz oder teilweise in den Vertragstext auf. Dieses Merkblatt verdeutlicht die Pflichten des Veranstalters bezüglich Abfalltrennung und –entsorgung, nennt wichtige Ansprechpartner dazu und gibt praktische Hinweise. Es enthält selbstverständlich auch die Empfehlung Getränke und Speisen in Mehrwegbehältnissen und –geschirr abzugeben.

3. Nachdem die Abfallvermeidung weder generell noch speziell –hier: Verbot von Einweggeschirr-, in der Abfallwirtschaftssatzung geregelt werden kann, können nur die jeweils für die Genehmigung einer Veranstaltung zuständigen Dienststellen versuchen dem Mehrweg den Vorrang zu geben; Hilfsweise wäre von ihnen gegebenenfalls zu prüfen, ob ein Verbot der Verwendung von Einweggeschirr und –besteck aus Gründen möglich ist, die nicht auf Abfallvermeidung gerichtet sind, z. B. Reinhaltung von Straßen oder Grünanlagen - mit entsprechender Verankerung in der Sondernutzungs- und Grünanlagensatzung.

Die Frage der Sicherheit auf Veranstaltungen, die immer auch in diesem Zusammenhang gesehen werden muss, spielt für die jeweilige Entscheidung ebenfalls eine wichtige Rolle.

4. ASN war und ist bei der angesprochenen Problematik ausschließlich beratend tätig. Verträge und Vertragsabwicklungen sind Angelegenheit der jeweiligen Vertragspartner. Angesichts dieser Sachlage wäre es nahe liegend, die Behandlung des Antrages der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rechts- und Wirtschaftssausschuss vorzunehmen.

II. ASN/WL 1 z.w.V:

Bürgermeister
Geschäftsbereich Umwelt
08. AUG. 2007
Nr. 819
z.w.V.
z. Stellungnahme
z. Vorlage der Antwort
BGA

14. AUG. 2007

[illegible]

07. Aug. 2007
Abfallwirtschaft und Stadtreinigungsbetrieb
Nürnberg
ASN/A-1

Bock (4058/4033)

In Abdruck an:

ASN/WL 2

ASN

Abfallwirtschaft und Stadtreinigungsbetrieb Nürnberg
Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg

Merkblatt zur Abfallwirtschaft bei Veranstaltungen

1. Abfallentsorgung

Als Veranstalter sind Sie Abfallerzeuger/-besitzer und dafür verantwortlich, dass alle Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden.
Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden und in zweiter Linie zu verwerten, § 7 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung Stadt Nürnberg (AbfS).
Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung sind getrennt zu halten, § 10 Abs. 1 AbfS.

Abfälle zur **Verwertung**

Papier und Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle und biologisch abbaubare Küchen-, Kantinen-, Garten- und Parkabfälle und Marktabfälle sind nach § 3 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) grundsätzlich jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

Abfälle zur **Beseitigung** (= Abfälle, die nicht verwertet werden können) müssen der Stadt Nürnberg überlassen werden. Entweder mit Eingabe in die bei der Stadt Nürnberg bestellten Abfallbehälter bzw. Mulden oder durch direkte Anlieferung bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen.

Eventuell anfallender **Sondermüll** ist getrennt von anderen Abfällen zu halten und ordnungsgemäß zu entsorgen (Firma GSB, Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH, Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen, Tel.: 08453/33 66-0, Fax: 08453/33 66 33,
Email: vertrieb@gsb-mbh.de).

2. Mehrweg

Nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes sind Abfälle in erste Linie zu vermeiden (§ 4 Abs. 1 KrW-/AbfG, Art. 1 Abs. 1 BayAbfG). Der Abfallvermeidung dienen insbesondere Maßnahmen zur Verminderung der Abfallmenge.
Deshalb sollen auf städtischem Grund bzw. in städtischen Einrichtungen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen (Mehrweggeschirr) abgegeben werden. Einwegbehältnisse und –besteck, „essbares" und kompostierbares Geschirr sollen nicht verwendet werden.

3. Hinweise

- **Städtische Abfallentsorgungsanlagen:**

  Brennbare Abfälle: Müllverbrennungsanlage Nürnberg (MVA), Hintere Marktstr. 4, Tel.: 0911/231-7800

  Inerte Abfälle: Deponie Nürnberg Süd, Marthweg 201, Tel.: 0911/48 19 88

  Vor Direktanlieferungen bei MVA und Deponie müssen Abfallerzeuger/-besitzer bzw. die von ihnen Beauftragten dem Abfallwirtschaft und Stadtreinigungsbetrieb Nürnberg, Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg, die erforderlichen Angaben zur Verfügung stellen (ASN, Am Pferdemarkt 27, 90439 Nürnberg, Tel.: 0911/231-4025 bzw. 5909, Fax: 0911/231-8360).

- Nach der GewAbfV ist eine **gemeinsame Erfassung bestimmter Abfälle zur Verwertung** zulässig, soweit sie in einer Vorbehandlungsanlage in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit wieder aussortiert werden können. Für eine gemeinsame Erfassung nicht zugelassen sind biologische Abfälle.
  Soweit Abfälle der **energetischen Verwertung** zugeführt werden, dürfen in dem Gemisch die in § 6 GewAbfV genannten Abfälle nicht enthalten sein.

- **Verkaufsverpackungen mit dem Grünen Punkt** können über das örtliche, private Sammelsystem erfasst werden: Firma a.n.a., Kirchhoffstr. 10, 90431 Nürnberg; Tel.: 0911/ 244-7884 bzw. 7983, Fax: 0911/244-8182; Email: abfallwirtschaft@ana-nuernberg.de.
  Gelbe Säcke gibt es bei den Wertstoffhöfen in Nürnberg und im Bürgerinformationszentrum (Rathaus, Hauptmarkt 18, 90403 Nürnberg).

- **Abfallbehälter und Absetz-/Abrollmulden** in verschiedenen Größen können vom ASN bezogen werden. Sie sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu bestellen.
  Abfallbehälter unter Tel.: 0911/231-4014 bzw. 4024; Fax: 0911/231-6699.
  Mulden unter Tel.: 0911/231-5953 bzw. 4017; Fax: 0911/231-4076.
  Die Behälter und Mulden werden - in der Regel nur während der üblichen Geschäftszeiten von Montag bis Freitag - aufgestellt, geleert und abgeholt.
  Die Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.

- Die **Restmüllsäcke der Stadt Nürnberg** (60 l) werden bei den Wertstoffhöfen und im Bürgerinformationszentrum verkauft (Gebühr derzeit 5,64 € pro Stück).

- Bei Inanspruchnahme von **Dienstleistungen der Straßenreinigung des ASN** sind diese rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit dem ASN abzustimmen.

- Die Verteilung von Druckerzeugnissen und anderen Werbemitteln bei Promotionaktionen und durch Sponsoren soll unterbleiben.

- Die AbfS ist auf der Internetseite des ASN zu finden: www.asn.nuernberg.de
  Unter der Internetadresse www.bmu.de ist die GewAbfV veröffentlicht.

- **Abfallkonzepte und Berichte** werden vom ASN bei Bedarf gesondert angefordert.

- **Abfallberatung**
  Für weitere Auskünfte und zur Unterstützung bei der Planung steht Ihnen die Abfallberatung der Stadt Nürnberg gerne zur Verfügung:
  Tel.: 0911/231-4033 bzw. 4025 bzw. 5909; Fax: 0911/231-8360.
  Email: anita.pilhofer@stadt.nuernberg.de bzw. angelika.zeretzke@stadt.nuernberg.de
  bzw. ursula.hartmann@stadt.nuerberg.de

DER OBERBÜRGERMEISTER DER STADT NÜRNBERG

BÜRGERMEISTERAMT

An die Vorsitzende
der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
Frau Stadträtin Brigitte Wellhöfer
Rathaus

90403 Nürnberg

Nürnberg, 28. Juni 2007

Verwendung von Einmalgeschirr bei Veranstaltungen

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 14.06.2007. Im Auftrag von Herrn Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly teilen wir Ihnen mit, dass er die Behandlung Ihres Antrages im

Werkausschuss (ASN)

veranlasst hat.

819 ASN

Mit freundlichen Grüßen
i. V.

Laukusch

Nachrichtlich - mit Abdruck des Bezugsschreibens -
1. An den Vorsitzenden der Stadtratsfraktion der CSU
2. An den Vorsitzenden der Stadtratsfraktion der SPD
3. Herrn Stadtrat Beisig
4. Herrn Stadtrat Ulrich
5. Herrn Stadtrat Grosse-Grollmann
6. Herrn Stadtrat Ollert

II. abgesandt am 29.6.07

III. 3. BM (U) mit der Bitte um weitere Veranlassung

IV. In Abdruck an: